Name der Gesellschaft: Dortmunder Bergbau= und Hütten=Gesellschaft.

会社名 ドルトムント鉱山製錬会社

認可年月日 1856.03.26.

> 業種 鉱山精錬

掲載文献等 Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Jg.1856, SS.191-209.

> ファイル名 18560326DBHG_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 16. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, ben 19. April 1856.

Befanntmachung der Roniglichen Regierung.

Rachbem burch bes Ronigs Majeftat bie Actien - Gefellschaft:

N. 173. Dortmunber

Dorimunder Bergban- und Butten-Gefellicafta am 26. b. Dits. beftatigt worben ift, bringen wir bie Allerhodfte Beftati- enter-Orfes gunge Rrlunde, fowie bie Statuten ber Gefellichaft nachftebend gur öffentlichen fatt. Renntnig.

Arneberg, ben 14. April 1856.

Machftebenber Allerhöchster Erlaß, wörtlich alfo lautenb:

Auf Ihren Bericht vom 11. März b. 3. mll 3ch hierdurch auf Grund bes Gefetze vom 9. November 1843 bie Errichtung einer Actien- Gelellichaft unter dem Rament "Dortmunber Bergban- und Biliten-Gofffchaft" mit bem Domicil ju Dortmund genehmigen, und beren in bem notariellen Acte bom 17. Januar b. J. festgestellten Statuten bestätigen. Gie, ber Minister für Danbel, Gemerbe und bffentliche Arbeiten, haben hiernach bas Beitere gu veranlaffen.

Botsbam, ben 26. Marz 1856.

Triebrich Wilhelm.

gegengez. v. b. Depbt. Simons. An ben Minifter für Banbel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und ben

Juftig-Minifter wird hierdurch in beglanbigter Form mit bem Bemerken ausgefertigt, bag bie Urfdrift beffelben in bem Geheimen Staats-Ardiv niebergelegt wirb.

Berlin, ben 4. April 1856.

Der Minifter für Dandel, Gemerbe und öffentliche Arbeiten: von ber Depot.

Musfertigung.

Register-Rummer 23.

Berhanbelt zu Dortmund am siebenzehnten Januar eintausend achthunbert sechsundfünfzig.

Bor mir, Wilhelm Reinhard, Justigrath und bestellter Notar in bem Bezirke bes Königlich Preußischen Appellationsgerichts zu Hamm, wohnhaft in ber Stadt Dortmund, und im Beiseyn ber zugezogenen, mir bekannten Instrumentszeugen, nämlich:

- a) Riempner Engelbert Dannewalb,
- b) Tagelöhner Abam Mobr, Beibe hierfelbft wohnhaft,

von benen gleich bem Notar die Bersicherung gegeben wird, daß ihnen keines der Berhältnisse entgegen steht, welche von der Theilnahme an der hier solgenden Berhandlung nach dem Paragraphen sinf dis nenn des Gesetzes über das Bersahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom elsten Iuli eintausend achthundert sünfundvierzig ausschließen, erschien an dem vorgesetzten Tage und Orte, von Person bekannt und seiner Bersicherung nach vollkommen dispositionssähig der hier wohnende Kansmann Herr Couged Operweg und erstlätte:

Durch notariellen Bertrag do dato Dortmund den eilften October achtzehnhundert vierundfünfzig unter der Rummer breihundert sechsundzwauzig des Notariats-Registers des hiesigen Königlichen Notars Herrn Otto Wilhelm Schmieding pro achtzehnhundert vierundfünfzig ist zwischen folgenden Personen:

- a) bem Gewerten Wilhelm von Bovel bier,
- b) bem Gutsbesitzer Theodor Soulze-Dellwig vom Baufe Solbe,
- c) bem Raufmann Franz Sagen in Coln,
- d) bem Raufmann Anguft Düller bier,
- e) bem Doctor Friedrich Mufer bier,
- f) bem Raufmann Friedrich Blinger bier,
- g) bem Raufmann Ebnard Overweg hier,

eine Actien-Gesellschaft unter bem Namen "Dortmunder Bergbau- und hitten-Gesellschaft behufs ber im Paragraph vier ber im gedachten Bertrage enthaltenen Gesellschafts-Statuten angegebenen Zwede errichtet worden und ift unter ben transitorischen Bestimmungen unter Litel vierzig bieses Bertrages ben herren Friedrich Bunger, Franz hagen und Chuard Overweg bie

Bollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzuschen und diesenigen Abanderungen der Statuten und Zusätze zu denselben, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird, Namens der jedigen und künstigen Actionaire vorzunehmen. Diese Bollmacht ist dergestalt ertheilt, daß alle von den Bevollmächtigten vorzunehmende Abänderungen der Gesellschafts-Statuten sür sämmtliche Actionaire der Gesellschaft ebenso rechtsverdindlich sehn sollen, als wenn sie wörtlich in den Entwurf des Statuts vom eilsten October achtzehnhundert vierundsünfzig ausgenommen wären, und sollen die Bevollmächtigten gemeinschaftlich und im Einzelnen die ihnen ertheilten Besugnisse ausüben dürsen. Auf den Grund dieses Austrages und dieser Bollmacht habe ich die mehrgedachten Gesellschafts-Statuten in einigen von der Staatsregierung beanstandeten Bestimmungen abgeändert und ist der Wortlaut der Statuten im Ganzen nunmehr sestgesest, wie folgt:

Statut ber Dortmunder Bergban = und Sitten = Gefellichaft.

Titel eins.

Bilbung, Sig und Dauer ber Gefellschaft.

Paragraph eins.

Unter bem Borbehalte landesherrlicher Genehmigung wird zwischen ben vorgenannten Personen und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien daran betheiligen werden, durch gegenwärtiges Statut eine Actien-Gesellschaft unter den hier solgenden Formen und in Gemäßheit des Gesehes dom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig errichtet. Die Gesellschaft erbält den Namen:

"Dortmunder Bergban- und Butten-Gefellicaft".

Dieselbe bleibt dem vorerwähnten Gesetze vom neunten November achtzehnhundert dreinndvierzig und allen ergangenen, den Bergban und Hittenbetrieb betrieb betreffenden oder klinftig ergehenden gesetzlichen Anordnungen in allen Bunkten unterworfen.

Paragraph zwei.

Der Sitz ber Gesellschaft ist zu Dortmund.

Paragraph brei.

Die Daner ber Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt. Zur Berlängerung ihrer Daner über fünfzig Jahre, welche in ber burch Paragraph nennundbreißig bestimmten Weise beschloffen werden kann, ist die Königliche Bestätigung ersorberlich.

Sitel gwel. Gegenftand der Gesellschaft. Baragraph vier.

Die Gefellicaft bezwedt:

- a) die Ausbentung von Roblen, Thon, Eisen und allen anderen Mineralien und nühlichen Erzen und Erden in allen Concessionen, welche der Gesellschaft in den rheinischen und westphälischen Ober-Bergamts-Bezirken und im Herzogthum Nassau sowie im sonstigen Auslande, unter welchem Titel es immer sehn mag, zugehören ober zugehören werden;
- b) bas Auffucen biefer verschiedenen Mineralien, die Erlangung, ben Antauf und die Pachtung ber zur Ausbeutung berselben erforderlichen Concessionen und Werke;
- c) bas Brennen ber Steinkohlen zu Coals, die Zugutmachung von Eisen und allen anderen Erzen und Erden, sowie die weitere Berarbeitung der daraus gewonnenen Rohproducte, überhaupt die Berarbeitung der gewonnenen oder erworbenen Producte zu allen halbsertigen und sertigen Waaren, die Darstellung von Stahl jeder Art und von Eisen- und Stahl- waaren und sertigen Fabrikaten in Hütten der Gesculchaft und in allen anderen Etablissements, welche sie zu errichten oder zu erwerden sur für gut staden wird;
- d) ben Berkauf von Kohlen, Coals, von selbst gewonnenen Erzen und Erzen, ber baraus gewonnenen Producte, sowie der hierans erzengten Wanren, Fabrikate und Handelsartikel.

Paragraph fünf.

Alle in bem vorbergebenden Paragraph nicht speciell aufgeführten Ope-

Titel brei.

Kapital und Actien. Paragraph seche.

Das Grundkapital der Gefulschaft besteht aus einer Million Thaler Prengisch Courant. Dasselbe zerfällt in zehntausend Actien, jede zu einhundert Thaler.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn bie landesherrliche Genehe migung erfolgt und der Königlichen Regierung in Arnsberg in authentischer Forin nachgewiesen sehn wird, daß die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet worden. Dem Ermessen des Berwaltungsrathes ist die Annahme weiterer Zeichnungen,

respective bie Ausgabe weiterer Actien, bis jur Bervollftanbigung ber Million Chalet anbeim gegeben.

Die Gesellschaft hat bas Recht, burch Beschluß ber General-Bersammlung ihr Grundkapital auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen. Bu bieser Erhöhung, welche nur in ber burch Paragraph neunundbreißig bestimmten Beise beschlossen werden kann, ist die ministerielle Genehmigung erforderlich.

Paragraph fieben.

Die Actien ber Gesellschaft sind Nominal-Actien, auf bestimmte Inhaber lantend und werden in nachstehender Art ausgesertigt; jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Numensregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Berwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Die Actien und Dividendenscheine werden nach den diesen Statuten beigegebenen Formularen ausgesertigt.

Baragraph act.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen ber Gesellschaft erfolgen in dem Preussischen Staats. Anzeiger zu Berlin, in der Colnischen und Elberselder Zeitung. Gebt eines dieser Blätter ein, so soll die Beröffentlichung in den übrig denbenden Blättern so lange genögen, dis die nächste General-Bersammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Paragraph neun.

Die Einzahlung ber Actienbeträze erfolgt nach bem Bedürsnisse ber Gesellschaft in Raten von zehn bis fünfundzwanzig Procent jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die Paragraph acht bezeichaeten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Berwaltungsraths. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrase von einem Fünstel des ausgeschriebenen Betrages verfallen. Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltener Frist einmal rechtskäftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den soll genden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner fernern Berpstichtung mit der Wirtung zu entsbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erwordenen Ansprüche erlöschen.

An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in berselben Am

Paragraph gehn.

Ueber bie Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Onitiungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt. Die eingezahlten Raten werden dis zur Bollzahlung des Actienbetrages mit fünf Procent pro anno aus dem Einrichtungs-Fonds verzinset. Die letzte Einzahlung muß spätestens innerhalb eines sechsjährigen Zeitraums nach erlangter Allerhöchster Bestätigung erfolgen und hört mit dem Ablaufe dieses Zeitpunktes die Berzinsung der eingezahlten Actienbeträge auf.

Paragraph eilf.

Gehen Actien verloren, so werben bem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer berselben an Stelle ber verlorenen neue Actien ausgefertigt, sobald bie ersten, ben bestehenden gesetzlichen Borschriften gemäß, mortiscirt sind.

Paragraph zwölf.

Jeber Actionair nimmt burch bie Zeichnung ober ben Erwerb einer Actie zugleich Domicil im Bezirke bes Kreisgerichtes zu Dortmund.

Alle Infinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maaßgabe des Paragraph zwanzig und einundzwanzig, Theil eins Titel sieben der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Secretariate des Areisgerichts zu Dortmund.

Baragraph breigebn.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs find nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

Paragraph vierzehn.

Ueber ben Betrag ber Actien hinaus ist ber Actionair, unter welcher Benennung es auch sehn mag, zu Zahlungen nicht verpflichtet, ben einzigen Fall ber im Paragraph neun vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

Paragraph fünfzehn.

Die Uebertragung bes Eigenthums ber Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine vom letztern mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung bes Cebenten, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Actie dem Berwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll ebenso wie jede andere nachzuweisende Beränderung des Eigenthums einer Actie von dem Berwaltungsrathe in das Actien-Register eingetragen werden. Daß dies geschen, ist auf der Actie von dem Berwaltungsrathe zu vermerken.

Hierburch wird aber in ber Borschrift bes Paragraph zwölf, Absatz brei bes Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom neunten November achtzehnhundert breinndvierzig Nichts geändert.

Titel vier.

Pilang, Pividende und Refervefonds.

Paragraph fechezebn.

Mit bem breißigsten Juni eines jeben Jahres soll eine Bilanz bes Activ- und Passiv-Bermögens ber Gesellschaft errichtet, in ben brei zunächt folgenben Monaten abgeschlossen und in ein bazu bestimmtes Buch eingetragen werben,

Der Berwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Rapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passibs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Paragraph fiebenzehn.

Die General-Bersammlung beschließt jährlich, wie viel von dem Reinsewinne als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll. Mindestens sünstehn Procent besselben sollen jedoch zur Bildung eines Reservesonds zurückgelegt werden. Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, tonnen jedoch durch Beschluß des Berwaltungsraths auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Paragraph actzehn.

Der Reservesonds kann nur auf den besondern und von der General-Bersammlung genehmigten Borschlag des Berwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Berwendung kommen. Sobald der Reservesonds ein Fünftel des Grundkapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraph erwähnte Borausnahme der fünfzehn Procent durch einen Beschluß der General-Bersammlung einstweisen aufgehoben oder vermindert werden.

Paragraph neunzehn.

Die Dividenden werden jährlich am zweiten Januar ausgezahlt. Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue erssest werden.

Paragraph zwanzig.

Die Dividenden verjähren zu Gunften ber Gefellschaft in fünf Jahren, von bem Tage angerechnet, an welchem biefelben zahlbar gestellt find.

Têtel fünf. Verwalinne.

Paragraph einundzwanzig.

Bur sberen Leitung ber Gesellschaft, sowie zur Bertretung berselben, wird ein aus nenn Mitgliedern bist hender Berwaltungsrath von der General-Bersammlung der Actionaire ernannt. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichts oder eines Rotars und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Alt bildet die Legitimation der Berwaltung. Die Namen der Mitglieder des Berwaltungsrathes werden in den im Paragraph acht erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Berwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Dritttheil erneuert und treten alsdann die brei ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheibet darüber das Loos. Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar. Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes erfolgt durch die ordentliche General-Versammlung des Jahres achtzehnhundert einundssechzig.

Paragraph zweinnbzwanzig.

Jedes Mitglied des Berwaltungsraths muß wenigstens zwanzig Actien eigenthämlich besitzen oder erwerben. Diese Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und find, so lange die Functionen des Inhabers im Berwaltungstathe dauern, unveräußerlich.

Paragraph breinnbzwanzig.

Der Berwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Bice-Präsidenten, beren Functionen ein Jahr dauern. Sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren alteste Mitglied der Anwesenden ihre Stelle.

Paragraph vierundzwanzig.

Erledigt fich die Stelle eines Mitgliedes des Berwaltungsraths, so wird dieselbe provisorisch vom Berwaltungsrathe besetzt. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Bersammlung vorzulegen, und von ihr geht die dessitie Ernennung aus. Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Berwaltungsraths übt sein Amt nur die zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen dessenigen, den es vertritt, geendet haben wlieden.

Paragraph fünfundzwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nothwendig erachtet, in der Regel wenigstens ein Mal im Monate, und in der Regel in Dortmund. Die Beschliffe deffelben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit siberwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit, des Vice-Präsidenten beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Administrationsraths. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern ersorderlich.

Paragraph sechsundzwanzig.

Der Berwaltungsrath vertritt im Allgemeinen die Gesellschaft nach Angen, ober Dritten gegenüber, ist bemnach besugt, alle Abministrations und Eigensthumshandlungen sür die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstäde und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Activ-Kapitalien und Immobilar-Kausschilligen einzuziehen, Spootheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Len-Lösschungen zu bewilligen, die Berwendung und Anlegung des disponibeln Fonds zu bestimmen, das Ersorderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Producte ersorderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken über Nenbauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Berträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absahres der Producte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünste zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen, zu besschen.

Der Berwaltungsrath ernennt und entsett alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Sehälter und elwaige Cautionen; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrisst, Berträge abzuschließen, sich zu verssleichen, zu compromittiren und zu substitutiren, wobei jedoch auf die Ausnahme-Bestimmung des Paragraphen dreißig wegen Suspension und Entlassung des General-Directors verwiesen wird. Zu Käusen und Bertäusen von Immobilien, sowie zu Reubauten und Anlagen ist, sobald sie den Betrag von hundertstausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der General-Bersammlung nösthig; gleicherweise bedürsen Auleihen über hunderttausend Thaler der Zustimsmung der General-Bersammlung.

Paragraph fiebenundzwanzig. Der Berwaltungerath bat bie Befugnig, einzelne feiner Mitglieber, fo-

wie ben General - Director gur Besorgung besonderer Functionen, unter Ausftellung einer Special - Bollmacht, ju belegiren.

Paragraph achtundzwanzig.

Der Berwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung, außer bem Ersat für die burch seine Functionen veranlaßten Anslagen, eine Tentieme von fünf Brocent vom Reingewinne.

Paragraph neunundzwanzig.

Bur speciellen Führung ber Geschäfte nach ben Beschluffen bes Bermaltungsraths wird aus beffen Mitte ober auch außerhalb berfelben ein General Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied bes Berwaltungeraths ift, nur eine beratbend- Stimme bat. Die Befolbung bes General-Directors tann aum Theil in einem Antheil am Reingewinne bestehen. Der General Director unterzeichnet bie Correspondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf ben Caffirer und alle Onittungen. Er acceptirt und unterschreibt, indosfirt alle Bedsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenben Geschäfte, welche als Ausführung ber bereits getroffenen Ginrichtungen ober gefagten Befoluffe ober abgeschloffenen Bertrage zu betrachten find, boch milfen alle Unterschriften bes General - Directors von einem ber Mitglieber bes Berwaltungsrathes ober von einem aweiten Beamten ber Gefellichaft, ben ber Berwaltungerath belegirt, contras fignirt werben. Bei Rrantheiten und fonftigen Behinderungsfällen bes Generale Directors übernimmt auf ben Borfclag bes Borfigenben, ein von bem Berwaltungsrathe bazu bestimmtes Mitglied bes Berwaltungsraths, ober ein in gleis der Beife vorgeschlagener und ernannter Angestellter ber Gesellschaft, provisorifc beffen Dienft.

Paragraph breißig.

Der mit dem General-Director abzuschließende Bertrag soll dem Berwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den General-Director
vermittelst eines mit einer Stimmenmehrheit von sieden Stimmen gesaßten Beschlisses des Berwaltungsrathes wegen Dienstverzehens oder Fahrlässissist von
seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der
General-Bersammlung anzutragen. Die Entlassung wird durch die GeneralBersammlung, nachdem der General-Director, insosern er sich nicht entsernt
hat, zur Bertheidigung ausgesordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Biertel der anwesenden oder durch Bollmacht vertretenen Actionaire dem dessallsigen Beschlusse beitreten. Sine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des
General-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratisicationen
sber andere Bortheile sür die Zutunft von selbst erlössen.

Titel feche.

General - Verjammlung?

Baragraph einunbbreißig.

Im Monat September jeben Jahres sindet regelmäßig in Dortmund eine Bersammlung berjenigen Actionaire statt, auf beren Namen fünf ober mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

Paragraph zweiunbbreißig.

Der Berwaltungsrath beruft mittelft öffentlicher Bekanntmachungen burch bie im Paragraph acht erwähnten Zeitungen, sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Bersammlungen, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens säufhundert Action sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung statisinden. Der Zwed der außergewöhnlichen Bersammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

Paragraph breiunbbreißig.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Bollsmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden. Die Bollsmachten sind dem Berwaltungsrathe am Tage vor der Versammlung vorzulegen. Proeurafräger einer Handels-Firma können dieselben Rechte aussiben, wie die Chefs der Handlung.

Paragraph vierundbreißig.

Die innerhalb bes Statuts gefaßten Beschlüsse ber General-Bersammlung find bindend für die nicht erscheinenden oder die nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Berwaltungsrath.

Paragraph fünfunbbreißig.

Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsit in der General-

Die Protocolle ber General Dersammlung werden jedoch sämmtlich gerichtlich ober notariell aufgenommen und von den vorgenannten Personen und ben Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Baragraph fedsunbbreifig.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit, alle Beschliffe ber General-Bersammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Falle abweidenden Bestimmungen der gegenwätigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrheit ebenfalls statt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsigende. Je fünf Actien geben eine Stimme, jeboch tetlangt sein Actionair burd Befit ober Bollmacht gufammen niemals mehr als fünfzig Stimmen.

Paragraph fiebenunbbreifig.

Der Berwaltungsrath ist befugt, die Beschlusnahme über die enigen Anträge die zur nächsten General-Bersammlung zu verlegen, welche nicht von ihm ausgehen und ihm nicht acht Tage vor der Bersammlung schriftlich mitgetheilt worden sind. Es kann in diesem Falle die Bersammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berusung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung des Berwaltungsraths zu hören und deshalb Beschluß zu sassen.

Paragraph achtunbbreißig.

Die jährliche General-Bersammlung ernennt brei Commissarien, welche ben Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten General-Bersammlung von dem Berwaltugsrathe vorzulegen sind. Die Functionen der Commissarien sangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Bersammlung an, und hören mit dem Abschusse dieser Bersammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Commissarien im Domicil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Iahres und erstatten darüber der General-Bersammlung einen Bericht. Dieserschaft muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die General-Bersammlung hat über die ihr vorzulegende Bilanz dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Paragraph neununbbreißig.

Abanderungen des Statuts können in einer General Bersammlung mit einer Mehrheit von drei Biertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen besichlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. In legterm ist der Berwaltungsrath auf Berlangen von zehn Actionairen, welche mindestens tausend Actien besitzen, verpflichtet. Alle Abanderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel fieben.

Streitigkeiten und deren Schlichtung.

Paragraph vierzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen ben Actionairen in Bezug auf bie Gesellschaft ober beren Auflösung erhoben werben können, werben burch Schiebseichter entschieben.

Das Shiedgericht wird aus brei Schiedsmännern gebildet, über beren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Borschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des sleißigern Theils die drei Schiedsmänner von dem Director des Areisgerichts in Dortmund ernannt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sehn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessulischen Atten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinnationen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Areisgerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

Auflösung der Gesellschaft. Paragraph einundvierzig.

Bon bem Berwaltungsrathe ober von ben Actionairen, welche ein Fünftel bes Gesellschafts Repitals besitzen, tann ber Antrag auf Anflösung ber Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berusenen General Bersammlung durch eine Mehrheit von drei Biertel der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden. Der Beschluß über die Ausschung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdam tritt die Ausschung der Gesellschaft in den in dem Paragraph achtundzwanzig und neunundzwanzig des Gesets vom neunten Rovember achtzehnbundert dreinndvierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der in jenem Paragraph getroffenen gesehlichen Bestimmungen bewirkt.

Titel acht. Verhältnif der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Paragraph zweiundvierzig.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Bahrnehmung des Aussichtsrechts für beständig oder sür einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Geschäftsvorstand, die General-Bersammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberusen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Berhandlungen und Schriftstüden der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Titel neun.

Cranfitorische Bestimmungen.

Paragraph breinnbvierzig.

Bis zum Jahre achzehnhundert einundsechszig bilden, außer ben in ber

nadften General - Berfammlung gu wählenden bier ferneren Mitgliebern bon ben Gründern ber Gefellschaft bie Berren

- a) Friedrich Bänger in Dortmund,
- b) Ebuard Overweg bafelbft,
- c) Ferbinand Wehhe, Roniglicher Lanbes Deconomierath in Bonn,
- d) Rechtsanwalt Röppelmann in Duisburg,
- e) Bilhelm Tourneau, Raufmann in Dortmund,

ben Berwaltungsrath mit allen bemselben statutenmäßig beigelegten Pflichten und Rechten. Die Bervollständigung des Berwaltungsrathes in Gemäßheit der Bestimmungen des Paragraphen einundzwanzig erfolgt dis zur ersten ordentlichen General-Bersammlung durch ihn selbst, dagegen bleibt der ersten ordentlichen General-Bersammlung die dessinitive Bestätigung der vier neuen Mitglieder ober deren Neuwahl vorbehalten.

Paragraph vierunbvierzig.

Den Herren Friedrich Bünger und Ednard Overweg wird hiermit die Bollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen und diesenigen Abänderungen der Statuten und Zusätz zu denselben Namens der jedigen und künftigen Actionaire vorzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empsehlen wird. Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Actionaire ebenso rechtsverbindlich sehn, als wenn sie wörtlich in das gegenwärtige Statut ausgenommen wären.

Gemeinschaftlich und im Einzelnen soll biese bier ben genannten Herren ertheilte Machtgabe von benselben ansgesibt werben türfen.

en - Gesellschaft igt sinets "Orbre vom sinets "Orbre vom ist als Besther ber geg nunber Bergkan- und g halern betheiligt, und h halern betheiligt, und h halern betheiligt, und h karreschungsrath. Berwaltungsrath. Unterschrift zweier Witglieist weier Witglieist weier Witglieist bes Controlbeamten. ig.		Eingetragen sub Polio bes Actien-Registers. Der (Eigenständige (Untersch Baragraph zwanz Die Diedbenden verschren zu Gunsten de dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe	Bertrag vom Begründet durch notariellen Bertrag vom Durch notariellen Bertrag vom Bert T. Bertrag vom Ein hundert Diete I. Gefellschafte stummer (wörtlich) igen Actie Nummer (wörtlich) is bert Der Ales fachntenmäßigen Rechte Der Ales find zehn Dit deigesigt. Busgefertigt Dortmund beigesigten	
	100 Thales	Der Berwaltungsrath. Der Berwaltungsrath. (Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.) (Unterschrift des Controlbeamten.) Paragraph zwanzig. verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in simf Jahren, net, an welchem dieselben zahlbar gestellt find.	Drbre vom Ourant s Bestheitigt, und gegersten Inli achtze einschaft	

Dortmund den	Die Direction.
Folio Aro. bes Actienbuchs.	
Der Berwaltungsrath ber "Dortmuntschaft» bescheinigt hierburch, daß bie gegenwichen Ramen b überschrieben ist.	ver Bergbau- und Hütten-Gesell Irtige Actie Nro heute au
Dortmund ben	Die Direction.
Folio Nro bes Actienbuchs.	(Eigenhändige Unterschrift.)
Der Berwaltungerath ber "Dortmuntschaft" bescheinigt hierburch, bag bie gegenwähen Namen b überschrieben ist.	
Dorimund ben	Die Direction.
Kolio Nro bes Actienbuchs:	(Eigenhändige Unterschrift)
Der Berwaltungsrath ber »Dortmunt schaft» bescheinigt hierburch, bag bie gegenwä ben Ramen b überschrieben ist.	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Die Direction.
Dortmund ben	Die Direction. (Eigenhänbige Unterschrift.)
Portmund ben Folio Rro bes Actienbuchs. Der Berwaltungsrath ber "Dortmundsfaft" bescheinigt hierburch, daß die gegenw	(Eigenhänbige Unterschrift.) Der Bergbau- und Hütten-Gefell
Portmund ben Folio Nro bes Actienbuchs.	(Eigenhänbige Unterschrift.) Der Bergbau- und Hütten-Gefell
Portmund ben Folio	(Eigenhänbige Unterschrift.) der Bergbau = und Hitten = Gesell ärtige Actie Nro hente au
Portmund ben Folio Rro bes Actienbuchs. Der Berwaltungsrath ber "Dortmundsfast" bescheinigt hierburch, daß die gegenwisten Namen b überschrieben ist. Dortmund ben	(Eigenhänbige Unterschrift.) der Bergban = und Hitten = Gesell ärtige Actie Nro hente an Die Direction. (Eigenhänbige Unterschrift.) ber Bergban = und Hitten = Gesell
Portmund ben Folio	(Eigenhänbige Unterschrift.) der Bergban und Hütten Sesell ärtige Actie Nro hente an Die Direction. (Eigenhänbige Unterschrift.) ber Bergban und Hitten Sesell

	Der Berwaltungsrath der "Dortmunder bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärti umen d überschrieben ist.	Bergbau- und Hitten-Gesell- ge Actie Nro (heute auf
	Dortmund ben	Die Direction.
Folio	Rro bes Actienbuchs.	(Eigenhandige Unterschrift.)
	Der Berwaltungsrath ber "Dortmunder bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärti umen b überschrieben ist.	
•	Dortmund ben	Die Direction.
Folio	Rro bes Actienbuchs.	(Eigenhanbige Unterschrift.)
	Der Verwaltungsrath ber "Dortmunder bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärti men diberschrieben ist.	
	Dortmund ben	Die Direction.
Folio	Nro bes Actienbuchs.	(Eigenhandige Unterschrift.)
jägaftu ben Na	Der Berwaltungsrath ber »Dortmunder bescheinigt hierburch, daß die gegenwärtig wen diberschrieben ist.	
	Dortmund ben	Die Direction.
Folio	muun Mro bes Actienbuchs.	(Eigenhändige Unterschrift.)

(Borberseite ben Dividenden Conpone.) (Eigenhanbige-Unterfoult bes Control-Beamten.) "Dortmunber Bergban- unb: Butten- Gefellicaft." 6 Angetragen in bas Coupon-Register Kolio "Dorimunder Bergbau und Gutten-Gefellicaft." Dividenden-Coupon jur Actie Rr.— Inhaber empfängt am 2. Jan. 18— gegen diesen Coupon bei der Gesellsschafte in Dortmund ober an den befannt ju machenben Stellen bie fatutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18—/18—
Die Direction. (Unterschrift.)
Eingetragen Folio —
Eigenhändige Unterschrift bes
Controleurs. 2 1

(9	liidfelte.)	•
		vert gegen Actic. :tion.
		dannar achtzehnhundert lehend bezeichneten Actie. Die Direction. (Unterstörift.)
		Aroempfängt am Z. S. Dividendeuscheine zu der porf
Ockilian am 9 Gannau 10 550		er Acile 1 Serie der
Bablbar am 2. Januar 18— für bas Geschäftsjahr pro 1. Juli 18— bis 30. Juni 18— 5. 20 ber Statuten.		Dec Inhaber b pon die zweite (Dortmund, den
Die Dividenden verjähren ju Gun- ften ber Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an wel- dem dieselben zahlbar gestellt find.		Der defen Coupon b
		Şar

Herr Comparent hatte ein Beiteres nicht anzuführen. Borgelesen, genehmigt und unterschrieben. Ebuard Overweg.

Wir Notar und Zengen attestiren, daß die vorstehende Berhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, in unserer Gegenwart dem Betheiligten vorgelesen und von ihm genehmigt, solche auch von dem Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist.

Engelbert Dünnewalb.

Abam Mohr.

Wilhelm Reinhard, Infligrath und Notar.

Borstehenbe, in das Register unter Nummer 23, Jahr 1856 eingetragene Berhandlung wird hiermit für die "Dortmunder Bergbau- und Hitten-Gesellschaft» auf fünfzehn Silbergroschen Stempel ausgesertigt.

Dortmunb, wie oben.

Wilhelm Reinhard, Königlicher Justigrath und Rotar.

Name der Gesellschaft: Dortmunder Bergbau= und Hütten=Gesellschaft.

会社名: ドルトムント鉱山製練会社

> 認可年月日: 1856.03.26.

> > 業種: 鉱山精錬

掲載文献等: Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Jg.1856, SS.191-209.

> ファイル名: 18560326DBHG_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 16. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, ben 19. April 1856.

Befanntmachung der Roniglichen Regierung.

Rachbem burch bes Ronigs Majeftat bie Actien - Gefellschaft:

N. 173. Dortmunber

Dorimunder Bergban- und Butten-Gefellicafta am 26. b. Dits. beftatigt worben ift, bringen wir bie Allerhodfte Beftati- enter-Orfes gunge Rrlunde, fowie bie Statuten ber Gefellichaft nachftebend gur öffentlichen fatt. Renntnig.

Arneberg, ben 14. April 1856.

Machftebenber Allerhöchster Erlaß, wörtlich alfo lautenb:

Auf Ihren Bericht vom 11. März b. 3. mll 3ch hierdurch auf Grund bes Gefetze vom 9. November 1843 bie Errichtung einer Actien- Gelellichaft unter dem Rament "Dortmunber Bergban- und Biliten-Gofffchaft" mit bem Domicil ju Dortmund genehmigen, und beren in bem notariellen Acte bom 17. Januar b. J. festgestellten Statuten bestätigen. Gie, ber Minister für Danbel, Gemerbe und bffentliche Arbeiten, haben hiernach bas Beitere gu veranlaffen.

Botsbam, ben 26. Marz 1856.

Triebrich Wilhelm.

gegengez. v. b. Depbt. Simons. An ben Minifter für Banbel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und ben

Juftig-Minifter wird hierdurch in beglanbigter Form mit bem Bemerken ausgefertigt, bag bie Urfdrift beffelben in bem Geheimen Staats-Ardiv niebergelegt wirb.

Berlin, ben 4. April 1856.

Der Minifter für Dandel, Gemerbe und öffentliche Arbeiten: von ber Depot.

Musfertigung.

Regifter - Rummer 23.

Berhanbelt zu Dortmund am siebenzehnten Januar eintausend achthunbert sechsundfünfzig.

Bor mir, Wilhelm Reinhard, Justigrath und bestellter Notar in bem Bezirke des Königlich Preußischen Appellationsgerichts zu Hamm, wohnhaft in der Stadt Dortmund, und im Beisehn der zugezogenen, mir bekannten Instrumentszeugen, nämlich:

- a) Riempner Engelbert Dannewalb,
- b) Tagelöhner Abam Mobr, Beibe hierfelbft wohnhaft,

von denen gleich dem Notar die Bersicherung gegeben wird, daß ihnen keines der Berhältnisse entgegen steht, welche von der Theilnahme an der hier solgenden Berhandlung nach dem Paragraphen sinf dis nenn des Gesetes über das Bersahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom elsten Iuli eintausend achthundert sünfundvierzig ausschließen, erschien an dem vorgesetzten Tage und Orte, von Person bekannt und seiner Bersicherung nach vollkommen dispositionssähig der hier wohnende Kansmann Herr Couged Operweg und erstlätte:

Durch notariellen Bertrag do dato Dortmund den eilften October achtzehnhundert vierundfünfzig unter der Rummer breihundert sechundzwauzig des Notariats-Registers des hiesigen Königlichen Notars Herrn Otto Wilhelm Schmieding pro achtzehnhundert vierundfünfzig ist zwischen folgenden Personen:

- a) bem Gewerten Wilhelm von Bovel bier,
- b) bem Gutsbesitzer Theodor Soulze-Dellwig vom Baufe Solbe,
- c) bem Raufmann Franz Sagen in Coln,
- d) bem Raufmann Anguft Düller bier,
- e) bem Doctor Friedrich Mufer bier,
- f) bem Raufmann Friedrich Blinger bier,
- g) bem Raufmann Ebnard Overweg hier,

eine Actien-Gesellschaft unter bem Ramen "Dorimunder Bergbau- und Hitten-Gesellschaft behufs ber im Paragraph vier ber im gedachten Bertrage enthaltenen Gesellschafts-Statuten angegebenen Zwede errichtet worden und ift unter ben transitorischen Bestimmungen unter Titel vierzig bieses Bertrages ben Herren Friedrich Bunger, Franz Hagen und Chuard Overweg bie

Bollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzuschen und diesenigen Abanderungen der Statuten und Zusätze zu denselben, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird, Namens der jedigen und künstigen Actionaire vorzunehmen. Diese Bollmacht ist dergestalt ertheilt, daß alle von den Bevollmächtigten vorzunehmende Abänderungen der Gesellschafts-Statuten sür sämmtliche Actionaire der Gesellschaft ebenso rechtsverdindlich sehn sollen, als wenn sie wörtlich in den Entwurf des Statuts vom eilsten October achtzehnhundert vierundsünfzig ausgenommen wären, und sollen die Bevollmächtigten gemeinschaftlich und im Einzelnen die ihnen ertheilten Besugnisse ausüben dürsen. Auf den Grund dieses Austrages und dieser Bollmacht habe ich die mehrgedachten Gesellschafts-Statuten in einigen von der Staatsregierung beanstandeten Bestimmungen abgeändert und ist der Wortlaut der Statuten im Ganzen nunmehr sestgesest, wie folgt:

Statut ber Dortmunder Bergban = und Sitten = Gefellichaft.

Titel eins.

Bilbung, Sig und Dauer ber Gefellschaft.

Paragraph eins.

Unter bem Borbehalte landesherrlicher Genehmigung wird zwischen ben vorgenannten Personen und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien daran betheiligen werden, durch gegenwärtiges Statut eine Actien-Gesellschaft unter den hier solgenden Formen und in Gemäßheit des Gesehes dom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig errichtet. Die Gesellschaft erbält den Namen:

"Dortmunder Bergban- und Butten-Gefellicaft".

Dieselbe bleibt dem vorerwähnten Gesetze vom neunten November achtzehnhundert dreinndvierzig und allen ergangenen, den Bergban und Hittenbetrieb betrieb betreffenden oder klinftig ergehenden gesetzlichen Anordnungen in allen Bunkten unterworfen.

Paragraph zwei.

Der Sitz ber Gesellschaft ist zu Dortmund.

Paragraph brei.

Die Daner ber Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt. Zur Berlängerung ihrer Daner über fünfzig Jahre, welche in ber burch Paragraph nennundbreißig bestimmten Weise beschloffen werden kann, ist die Königliche Bestätigung ersorberlich.

Sitel gwel. Gegenftand der Gesellschaft. Baragraph vier.

Die Gefellicaft bezwedt:

- a) die Ausbentung von Roblen, Thon, Eisen und allen anderen Mineralien und nühlichen Erzen und Erden in allen Concessionen, welche der Gesellschaft in den rheinischen und westphälischen Ober-Bergamts-Bezirken und im Herzogthum Nassau sowie im sonstigen Auslande, unter welchem Titel es immer sehn mag, zugehören ober zugehören werden;
- b) bas Auffucen biefer verschiedenen Mineralien, die Erlangung, ben Antauf und die Pachtung ber zur Ausbeutung berselben erforderlichen Concessionen und Werke;
- c) bas Brennen ber Steinkohlen zu Coals, die Zugutmachung von Eisen und allen anderen Erzen und Erden, sowie die weitere Berarbeitung der daraus gewonnenen Rohproducte, überhaupt die Berarbeitung der gewonnenen oder erworbenen Producte zu allen halbsertigen und sertigen Waaren, die Darstellung von Stahl jeder Art und von Eisen- und Stahl- waaren und sertigen Fabrikaten in Hütten der Gesculchaft und in allen anderen Etablissements, welche sie zu errichten oder zu erwerden sur für gut staden wird;
- d) ben Berkauf von Kohlen, Coals, von selbst gewonnenen Erzen und Erzen, ber baraus gewonnenen Producte, sowie der hierans erzengten Wanren, Fabrikate und Handelsartikel.

Paragraph fünf.

Alle in bem vorbergebenden Paragraph nicht speciell aufgeführten Ope-

Titel brei.

Kapital und Actien. Paragraph seche.

Das Grundkapital der Gefulschaft besteht aus einer Million Thaler Prengisch Courant. Dasselbe zerfällt in zehntausend Actien, jede zu einhundert Thaler.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn bie landesherrliche Genehe migung erfolgt und der Königlichen Regierung in Arnsberg in authentischer Forin nachgewiesen sehn wird, daß die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet worden. Dem Ermessen des Berwaltungsrathes ist die Annahme weiterer Zeichnungen,

respective bie Ausgabe weiterer Actien, bis jur Bervollftanbigung ber Million Chalet anbeim gegeben.

Die Gesellschaft hat bas Recht, burch Beschluß ber General-Bersammlung ihr Grundkapital auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen. Bu bieser Erhöhung, welche nur in ber burch Paragraph neunundbreißig bestimmten Beise beschlossen werden kann, ist die ministerielle Genehmigung erforderlich.

Paragraph fieben.

Die Actien ber Gesellschaft sind Nominal-Actien, auf bestimmte Inhaber lantend und werden in nachstehender Art ausgesertigt; jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Numensregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Berwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Die Actien und Dividendenscheine werden nach den diesen Statuten beigegebenen Formularen ausgesertigt.

Baragraph act.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen ber Gesellschaft erfolgen in dem Preussischen Staats. Anzeiger zu Berlin, in der Colnischen und Elberselder Zeitung. Gebt eines dieser Blätter ein, so soll die Beröffentlichung in den übrig denbenden Blättern so lange genögen, dis die nächste General-Bersammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Paragraph neun.

Die Einzahlung ber Actienbeträze erfolgt nach bem Bedürsnisse ber Gesellschaft in Raten von zehn bis fünfundzwanzig Procent jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die Paragraph acht bezeichaeten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Berwaltungsraths. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrase von einem Fünstel des ausgeschriebenen Betrages verfallen. Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltener Frist einmal rechtskäftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den soll genden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner fernern Berpstichtung mit der Wirtung zu entsbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erwordenen Ansprüche erlöschen.

An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in berselben Am

Paragraph gehn.

Ueber bie Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Onitiungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt. Die eingezahlten Raten werden dis zur Bollzahlung des Actienbetrages mit fünf Procent pro anno aus dem Einrichtungs-Fonds verzinset. Die letzte Einzahlung muß spätestens innerhalb eines sechsjährigen Zeitraums nach erlangter Allerhöchster Bestätigung erfolgen und hört mit dem Ablaufe dieses Zeitpunktes die Berzinsung der eingezahlten Actienbeträge auf.

Paragraph eilf.

Gehen Actien verloren, so werben bem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer berselben an Stelle ber verlorenen neue Actien ausgefertigt, sobald bie ersten, ben bestehenden gesetzlichen Borschriften gemäß, mortiscirt sind.

Paragraph zwölf.

Jeber Actionair nimmt burch bie Zeichnung ober ben Erwerb einer Actie zugleich Domicil im Bezirke bes Kreisgerichtes zu Dortmund.

Alle Infinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maaßgabe des Paragraph zwanzig und einundzwanzig, Theil eins Titel sieben der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Secretariate des Areisgerichts zu Dortmund.

Baragraph breigebn.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs find nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

Paragraph vierzehn.

Ueber ben Betrag ber Actien hinaus ist ber Actionair, unter welcher Benennung es auch sehn mag, zu Zahlungen nicht verpflichtet, ben einzigen Fall ber im Paragraph neun vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

Paragraph fünfzehn.

Die Uebertragung bes Eigenthums ber Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine vom letztern mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung bes Cebenten, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Actie dem Berwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll ebenso wie jede andere nachzuweisende Beränderung des Eigenthums einer Actie von dem Berwaltungsrathe in das Actien-Register eingetragen werden. Daß dies geschen, ist auf der Actie von dem Berwaltungsrathe zu vermerken.

Hierburch wird aber in ber Borschrift bes Paragraph zwölf, Absatz brei bes Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom neunten November achtzehnhundert breinndvierzig Nichts geändert.

Titel vier.

Pilang, Pividende und Refervefonds.

Paragraph fechezebn.

Mit bem breißigsten Juni eines jeben Jahres soll eine Bilanz bes Activ- und Passiv-Bermögens ber Gesellschaft errichtet, in ben brei zunächt folgenben Monaten abgeschlossen und in ein bazu bestimmtes Buch eingetragen werben,

Der Berwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Rapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passibs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Paragraph fiebenzehn.

Die General-Bersammlung beschließt jährlich, wie viel von dem Reinsewinne als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll. Mindestens sünstehn Procent besselben sollen jedoch zur Bildung eines Reservesonds zurückgelegt werden. Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, tonnen jedoch durch Beschluß des Berwaltungsraths auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Paragraph actzehn.

Der Reservesonds kann nur auf den besondern und von der General-Bersammlung genehmigten Borschlag des Berwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Berwendung kommen. Sobald der Reservesonds ein Fünftel des Grundkapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraph erwähnte Borausnahme der fünfzehn Procent durch einen Beschluß der General-Bersammlung einstweisen aufgehoben oder vermindert werden.

Paragraph neunzehn.

Die Dividenden werden jährlich am zweiten Januar ausgezahlt. Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue erssest werden.

Paragraph zwanzig.

Die Dividenden verjähren zu Gunften ber Gefellschaft in fünf Jahren, von bem Tage angerechnet, an welchem biefelben zahlbar gestellt find.

Têtel fünf. Verwalinne.

Paragraph einundzwanzig.

Bur sberen Leitung ber Gesellschaft, sowie zur Bertretung berselben, wird ein aus nenn Mitgliedern bist hender Berwaltungsrath von der General-Bersammlung der Actionaire ernannt. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichts oder eines Rotars und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Alt bildet die Legitimation der Berwaltung. Die Namen der Mitglieder des Berwaltungsrathes werden in den im Paragraph acht erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Berwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Dritttheil erneuert und treten alsdann die brei ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheibet darüber das Loos. Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar. Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes erfolgt durch die ordentliche General-Versammlung des Jahres achtzehnhundert einundssechzig.

Paragraph zweinnbzwanzig.

Jedes Mitglied des Berwaltungsraths muß wenigstens zwanzig Actien eigenthämlich besitzen oder erwerben. Diese Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und find, so lange die Functionen des Inhabers im Berwaltungstathe dauern, unveräußerlich.

Paragraph breinnbzwanzig.

Der Berwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Bice-Präsidenten, beren Functionen ein Jahr dauern. Sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren alteste Mitglied der Anwesenden ihre Stelle.

Paragraph vierundzwanzig.

Erledigt fich die Stelle eines Mitgliedes des Berwaltungsraths, so wird dieselbe provisorisch vom Berwaltungsrathe besetzt. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Bersammlung vorzulegen, und von ihr geht die dessitie Ernennung aus. Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Berwaltungsraths übt sein Amt nur die zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen dessenigen, den es vertritt, geendet haben wlieden.

Paragraph fünfundzwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nothwendig erachtet, in der Regel wenigstens ein Mal im Monate, und in der Regel in Dortmund. Die Beschliffe deffelben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit siberwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit, des Vice-Präsidenten beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Administrationsraths. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern ersorderlich.

Paragraph sechsundzwanzig.

Der Berwaltungsrath vertritt im Allgemeinen die Gesellschaft nach Angen, ober Dritten gegenüber, ist bemnach besugt, alle Abministrations und Eigensthumshandlungen sür die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstäde und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Activ-Kapitalien und Immobilar-Kausschilligen einzuziehen, Spootheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Len-Lösschungen zu bewilligen, die Berwendung und Anlegung des disponibeln Fonds zu bestimmen, das Ersorderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Producte ersorderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken über Nenbauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Berträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absahres der Producte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünste zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen, zu besschen.

Der Berwaltungsrath ernennt und entsett alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Sehälter und elwaige Cautionen; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrisst, Berträge abzuschließen, sich zu verssleichen, zu compromittiren und zu substitutiren, wobei jedoch auf die Ausnahme-Bestimmung des Paragraphen dreißig wegen Suspension und Entlassung des General-Directors verwiesen wird. Zu Käusen und Bertäusen von Immobilien, sowie zu Reubauten und Anlagen ist, sobald sie den Betrag von hundertstausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der General-Bersammlung nösthig; gleicherweise bedürsen Auleihen über hunderttausend Thaler der Zustimsmung der General-Bersammlung.

Paragraph fiebenundzwanzig. Der Berwaltungerath bat bie Befugnig, einzelne feiner Mitglieber, fo-

wie ben General-Director zur Besorgung besonderer Functionen, unter Ausftellung einer Special-Bollmacht, zu belegiren.

Paragraph achtundzwanzig.

Der Berwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung, außer bem Ersat für bie burch seine Functionen veranlaßten Auslagen, eine Tentieme von fünf Procent vom Reingewinne.

Paragraph neununbzwanzig.

Bur speciellen Führung ber Geschäfte nach ben Beschluffen bes Bermaltungsraths wird aus beffen Mitte ober auch außerhalb berfelben ein General Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied bes Berwaltungeraths ift, nur eine beratbend- Stimme bat. Die Befolbung bes General-Directors tann aum Theil in einem Antheil am Reingewinne bestehen. Der General Director unterzeichnet bie Correspondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf ben Caffirer und alle Onittungen. Er acceptirt und unterschreibt, indosfirt alle Bedsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenben Geschäfte, welche als Ausführung ber bereits getroffenen Ginrichtungen ober gefagten Befoluffe ober abgeschloffenen Bertrage zu betrachten find, boch milfen alle Unterschriften bes General - Directors von einem ber Mitglieber bes Berwaltungsrathes ober von einem aweiten Beamten ber Gefellichaft, ben ber Berwaltungerath belegirt, contras fignirt werben. Bei Rrantheiten und fonftigen Behinderungsfällen bes Generale Directors übernimmt auf ben Borfclag bes Borfigenben, ein von bem Berwaltungsrathe bazu bestimmtes Mitglied bes Berwaltungsraths, ober ein in gleis der Beife vorgeschlagener und ernannter Angestellter ber Gesellschaft, provisorifc beffen Dienft.

Paragraph breißig.

Der mit dem General-Director abzuschließende Bertrag soll dem Berwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den General-Director
vermittelst eines mit einer Stimmenmehrheit von sieden Stimmen gesaßten Beschlusses des Berwaltungsrathes wegen Dienstverzehens oder Fahrlässissist von
seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der
General-Bersammlung anzutragen. Die Entlassung wird durch die GeneralBersammlung, nachdem der General-Director, insosern er sich nicht entsernt
hat, zur Bertheidigung ausgesordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Biertel der anwesenden oder durch Bollmacht vertretenen Actionaire dem dessallsigen Beschlusse beitreten. Sine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des
General-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprücke an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratisicationen
sober andere Bortheile sür die Zutunft von selbst erlössen.

Titel feche.

General - Verjammlung?

Baragraph einunbbreißig.

Im Monat September jeben Jahres findet regelmäßig in Dortmund eine Bersammlung berjenigen Actionaire statt, auf beren Namen fünf ober mehrere Actien am Tage der Bersammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben steben.

Paragraph zweiunbbreißig.

Der Berwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen burch bie im Paragraph acht erwähnten Zeitungen, sowohl bie regelmäßigen als bie außergewöhnlichen Bersammlungen, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens süufhundert Action sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Bersammlung statisinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Bersammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

Paragraph breiunbbreißig.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Bollsmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden. Die Bollsmachten sind dem Berwaltungsrathe am Tage vor der Versammlung vorzulegen. Proeurairäger einer Handels-Firma können dieselben Rechte aussiben, wie die Chefs der Handlung.

Paragraph vierundbreißig.

Die innerhalb bes Statuts gefaßten Beschlüsse ber General-Bersammlung find bindend für die nicht erscheinenden oder die nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Berwaltungsrath.

Paragraph fünfunbbreißig.

Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsit in der General-

Die Protocolle ber General Dersammlung werden jedoch sämmtlich gerichtlich ober notariell aufgenommen und von den vorgenannten Personen und ben Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Baragraph fedsunbbreifig.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit, alle Beschliffe ber General-Bersammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Falle abweidenden Bestimmungen der gegenwätigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrheit ebenfalls statt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsigende. Je fünf Actien geben eine Stimme, jeboch tetlangt sein Actionair burd Befit ober Bollmacht gufammen niemals mehr als fünfzig Stimmen.

Paragraph fiebenunbbreifig.

Der Berwaltungsrath ist befugt, die Beschlusnahme über die enigen Anträge die zur nächsten General-Bersammlung zu verlegen, welche nicht von ihm ausgehen und ihm nicht acht Tage vor der Bersammlung schriftlich mitgetheilt worden sind. Es kann in diesem Falle die Bersammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berusung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung des Berwaltungsraths zu hören und deshalb Beschluß zu sassen.

Paragraph achtunbbreißig.

Die jährliche General-Bersammlung ernennt brei Commissarien, welche ben Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten General-Bersammlung von dem Berwaltugsrathe vorzulegen sind. Die Functionen der Commissarien sangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Bersammlung an, und hören mit dem Abschusse dieser Bersammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Commissarien im Domicil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Iahres und erstatten darüber der General-Bersammlung einen Bericht. Dieserschaft muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die General-Bersammlung hat über die ihr vorzulegende Bilanz dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Paragraph neununbbreißig.

Abanderungen des Statuts können in einer General Bersammlung mit einer Mehrheit von drei Biertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen besichlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. In legterm ist der Berwaltungsrath auf Berlangen von zehn Actionairen, welche mindestens tausend Actien besitzen, verpflichtet. Alle Abanderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel fieben.

Streitigkeiten und deren Schlichtung.

Paragraph vierzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen ben Actionairen in Bezug auf bie Gesellschaft ober beren Auflösung erhoben werben können, werben burch Schiebseichter entschieben.

Das Shiedgericht wird aus brei Schiedsmännern gebildet, über beren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Borschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des sleißigern Theils die drei Schiedsmänner von dem Director des Areisgerichts in Dortmund ernannt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sehn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessulischen Atten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinnationen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Areisgerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

Auflösung der Gesellschaft. Paragraph einundvierzig.

Bon bem Berwaltungsrathe ober von ben Actionairen, welche ein Fünftel bes Gesellschafts Repitals besitzen, tann ber Antrag auf Anflösung ber Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berusenen General Bersammlung durch eine Mehrheit von drei Biertel der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden. Der Beschluß über die Ausschung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdam tritt die Ausschung der Gesellschaft in den in dem Paragraph achtundzwanzig und neunundzwanzig des Gesets vom neunten Rovember achtzehnbundert dreinndvierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der in jenem Paragraph getroffenen gesehlichen Bestimmungen bewirkt.

Titel acht. Verhältnif der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Paragraph zweiundvierzig.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Bahrnehmung des Aussichtsrechts für beständig oder sür einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Geschäftsvorstand, die General-Bersammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberusen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Berhandlungen und Schriftstüden der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Titel neun.

Cranfitorische Bestimmungen.

Paragraph breinnbvierzig.

Bis zum Jahre achzehnhundert einundsechszig bilden, außer ben in ber

nadften General - Berfammlung gu wählenden bier ferneren Mitgliebern bon ben Gründern ber Gefellschaft bie Berren

- a) Friedrich Bänger in Dortmund,
- b) Ebuard Overweg bafelbft,
- c) Ferbinand Wehhe, Roniglicher Lanbes Deconomierath in Bonn,
- d) Rechtsanwalt Röppelmann in Duisburg,
- e) Bilhelm Tourneau, Raufmann in Dortmund,

ben Berwaltungsrath mit allen bemselben statutenmäßig beigelegten Pflichten und Rechten. Die Bervollständigung des Berwaltungsrathes in Gemäßheit der Bestimmungen des Paragraphen einundzwanzig erfolgt dis zur ersten ordentlichen General-Bersammlung durch ihn selbst, dagegen bleibt der ersten ordentlichen General-Bersammlung die dessinitive Bestätigung der vier neuen Mitglieder ober deren Neuwahl vorbehalten.

Paragraph vierunbvierzig.

Den Herren Friedrich Bünger und Ednard Overweg wird hiermit die Bollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen und diesenigen Abänderungen der Statuten und Zusätz zu denselben Namens der jedigen und künftigen Actionaire vorzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empsehlen wird. Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Actionaire ebenso rechtsverbindlich sehn, als wenn sie wörtlich in das gegenwärtige Statut ausgenommen wären.

Gemeinschaftlich und im Einzelnen soll biese bier ben genannten Herren ertheilte Machtgabe von benselben ansgesibt werben türfen.

en - Gesellschaft igt sinets "Orbre vom sinets "Orbre vom ist als Besther ber geg nunber Bergkan- und g halern betheiligt, und h halern betheiligt, und h halern betheiligt, und h karreschungsrath. Berwaltungsrath. Unterschrift zweier Witglieist weier Witglieist weier Witglieist bes Controlbeamten. ig.		Eingetragen sub Polio bes Actien-Registers. Der (Eigenständige (Untersch Baragraph zwanz Die Diedbenden verschren zu Gunsten de dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe	Bertrag vom Begründet durch notariellen Bertrag vom Durch notariellen Bertrag vom Bert T. Bertrag vom Ein hundert Diete I. Gefellschafte stummer (wörtlich) igen Actie Nummer (wörtlich) is bert Der Ales fachntenmäßigen Rechte Der Ales find zehn Dit deigesigt. Busgefertigt Dortmund beigesigten	
	100 Thales	Der Berwaltungsrath. Der Berwaltungsrath. (Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.) (Unterschrift des Controlbeamten.) Paragraph zwanzig. verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in simf Jahren, net, an welchem dieselben zahlbar gestellt find.	Drbre vom Ourant s Bestheitigt, und gegersten Inli achtze einschaft	

Dortmund den	Die Direction.
Folio Aro. bes Actienbuchs.	
Der Berwaltungsrath ber "Dortmuntschaft» bescheinigt hierburch, daß bie gegenwichen Ramen b überschrieben ist.	ver Bergbau- und Hütten-Gesell Irtige Actie Nro heute au
Dortmund ben	Die Direction.
Folio Nro bes Actienbuchs.	(Eigenhändige Unterschrift.)
Der Berwaltungerath ber "Dortmuntschaft" bescheinigt hierburch, bag bie gegenwähen Namen b überschrieben ist.	
Dorimund ben	Die Direction.
Kolio Nro bes Actienbuchs:	(Eigenhändige Unterschrift)
Der Berwaltungsrath ber »Dortmunt schaft» bescheinigt hierburch, bag bie gegenwä ben Ramen b überschrieben ist.	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Die Direction.
Dortmund ben	Die Direction. (Eigenhänbige Unterschrift.)
Portmund ben Folio Rro bes Actienbuchs. Der Berwaltungsrath ber "Dortmundsfaft" bescheinigt hierburch, daß die gegenw	(Eigenhänbige Unterschrift.) Der Bergbau- und Hütten-Gefell
Portmund ben Folio Nro bes Actienbuchs.	(Eigenhänbige Unterschrift.) Der Bergbau- und Hütten-Gefell
Portmund ben Folio	(Eigenhänbige Unterschrift.) der Bergbau = und Hitten = Gesell ärtige Actie Nro hente au
Portmund ben Folio Rro bes Actienbuchs. Der Berwaltungsrath ber "Dortmundsfast" bescheinigt hierburch, daß die gegenwisten Namen b überschrieben ist. Dortmund ben	(Eigenhänbige Unterschrift.) der Bergban = und Hitten = Gesell ärtige Actie Nro hente an Die Direction. (Eigenhänbige Unterschrift.) ber Bergban = und Hitten = Gesell
Portmund ben Folio	(Eigenhänbige Unterschrift.) der Bergban und Hütten Sesell ärtige Actie Nro hente an Die Direction. (Eigenhänbige Unterschrift.) ber Bergban und Hitten Sesell

	Der Berwaltungsrath der "Dortmunder bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärti umen d überschrieben ist.	Bergbau- und Hitten-Gesell- ge Actie Nro (heute auf
	Dortmund ben	Die Direction.
Folio	Rro bes Actienbuchs.	(Eigenhandige Unterschrift.)
	Der Berwaltungsrath ber "Dortmunder bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärti umen b überschrieben ist.	
•	Dortmund ben	Die Direction.
Folio	Rro bes Actienbuchs.	(Eigenhanbige Unterschrift.)
	Der Verwaltungsrath ber "Dortmunder bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärti men diberschrieben ist.	
	Dortmund ben	Die Direction.
Folio	Nro bes Actienbuchs.	(Eigenhandige Unterschrift.)
jägaftu ben Na	Der Berwaltungsrath ber »Dortmunder bescheinigt hierburch, daß die gegenwärtig wen diberschrieben ist.	
	Dortmund ben	Die Direction.
Folio	muun Mro bes Actienbuchs.	(Eigenhändige Unterschrift.)

(Borberseite ben Dividenden Conpone.) (Eigenhanbige-Unterfoult bes Control-Beamten.) "Dortmunber Bergban- unb: Butten- Gefellicaft." 6 Angetragen in bas Coupon-Register Kolio "Dorimunder Bergbau und Gutten-Gefellicaft." Dividenden-Coupon jur Actie Rr.— Inhaber empfängt am 2. Jan. 18— gegen diesen Coupon bei der Gesellsschafte in Dortmund ober an den befannt ju machenben Stellen bie fatutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18—/18—
Die Direction. (Unterschrift.)
Eingetragen Folio —
Eigenhändige Unterschrift bes
Controleurs. 2 1

(9	liidfelte.)	•
		vert gegen Actic. :tion.
		dannar achtzehnhundert lehend bezeichneten Actie. Die Direction. (Unterstörift.)
		Aroempfängt am Z. S. Dividendeuscheine zu der porf
Ockilian am 9 Gannau 10 550		er Acile 1 Serie der
Bablbar am 2. Januar 18— für bas Geschäftsjahr pro 1. Juli 18— bis 30. Juni 18— 5. 20 ber Statuten.		Dec Inhaber b pon die zweite (Dortmund, den
Die Dividenden verjähren ju Gun- ften ber Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an wel- dem dieselben zahlbar gestellt find.		Der defen Coupon b
		Şar

Herr Comparent hatte ein Beiteres nicht anzuführen. Borgelesen, genehmigt und unterschrieben. Ebuard Overweg.

Wir Notar und Zengen attestiren, daß die vorstehende Berhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, in unserer Gegenwart dem Betheiligten vorgelesen und von ihm genehmigt, solche auch von dem Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist.

Engelbert Dünnewalb.

Abam Mohr.

Wilhelm Reinhard, Infligrath und Notar.

Borstehenbe, in das Register unter Nummer 23, Jahr 1856 eingetragene Berhandlung wird hiermit für die "Dortmunder Bergbau- und Hitten-Gesellschaft» auf fünfzehn Silbergroschen Stempel ausgesertigt.

Dortmunb, wie oben.

Wilhelm Reinhard, Königlicher Justigrath und Rotar.